

Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Delmenhorst vom 25.05.2005 (Delmenhorster Kreisblatt vom 27.05.2005, S. 51) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Delmenhorster Kreisblatt vom 20.12.2013, S. 32) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anmeldet und/oder die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt;
2. entgegen § 11 Abs. 1 Sätze 6 und 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt;
3. entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt;
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 dem von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
6. entgegen § 11 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Delmenhorst, den 16.12.2020

STADT DELMENHORST
Axel Jahnz
Oberbürgermeister



Delmenhorst, den 17.12.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

